

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90b96403-4828-3119-9257-61e5b7b9fd6f>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 77 IfSG - Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes bestehende Erlaubnis für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Erlaubnis im Sinne des [§ 44](#); bei juristischen Personen gilt dies bis fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nach [§ 48](#) zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn ein Versagungsgrund nach [§ 47 Abs. 1 Nr. 2](#) bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen vorliegt; die Maßgabe gilt auch, wenn der Erlaubnisinhaber nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernommen hat und bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person ein Versagungsgrund nach [§ 47 Abs. 1](#) vorliegt. <sup>2</sup>Die Beschränkung des [§ 47 Abs. 4 Satz 1](#) gilt nicht für die in § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Personen, wenn bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sie selbst oder diejenigen Personen, von denen sie mit der Leitung der Tätigkeiten beauftragt worden sind, Inhaber einer insoweit unbeschränkten Erlaubnis sind. <sup>3</sup>Bei Personen, die die in § 20 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes bezeichneten Arbeiten vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes berechtigt durchgeführt haben, bleibt die Befreiung von der Erlaubnis für diese Arbeiten fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehen; [§ 45 Abs. 4](#) findet entsprechend Anwendung.

(2) Ein Zeugnis nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes gilt als Bescheinigung nach [§ 43 Abs. 1](#).

(3) Auf Streitigkeiten über Ansprüche nach den [§§ 56 bis 58](#) gegen das nach [§ 66 Absatz 1 Satz 1](#) zur Zahlung verpflichtete Land, die nach dem 18. November 2020 rechtshängig werden, sind [§ 58 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung](#), [§ 70 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) und [§ 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fristen frühestens am 19. November 2020 zu laufen beginnen.

(4) Abweichend von [§ 5 Absatz 1 Satz 3](#) gilt eine vor dem 30. März 2021 getroffene Feststellung nach [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) erst dann als nach [§ 5 Absatz 1 Satz 2](#) aufgehoben, wenn der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht bis zum 1. Juli 2021 feststellt.

(5) Auf Streitigkeiten über Ansprüche nach [§ 65](#) gegen das nach [§ 66 Absatz 1 Satz 2](#) zur Zahlung verpflichtete Land, die nach dem 30. März 2021 rechtshängig werden, sind [§ 58 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 70 Absatz 1 Satz 1](#) und [§ 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fristen frühestens am 31. März 2021 zu laufen beginnen.

